

RA Florian Endrös, Paris  
Der Autor ist Partner in der Kanzlei  
Baum & Cie, Paris.  
florianendros@baumcie.com

## Fehlerhafte Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in Frankreich

Mit Urteil vom 25. April 2002 ist Frankreich in der Rechtssache „Kommission gegen Frankreich“ (RS C-52/00) bereits zum zweiten Mal wegen fehlerhafter Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie (85-374-EWG vom 25. Juli 1985) verurteilt worden.

Die Verurteilung durch den EUGH bietet interessante Perspektiven für Frankreich, das in Haftpflichtversicherungskreisen als Hochrisikoland eingestuft wird.

Nachdem für den französischen Gesetzgeber zunächst nicht klar war, ob er angesichts der strengen richterlichen Ausprägung seines klassischen Produkthaftungsrechts die Produkthaftungsrichtlinie tatsächlich durch ein Sondergesetz umsetzen müsse und in der Rechtslehre eine Gesamtreform des französischen Haftungsrechts anlässlich der Umsetzung der Richtlinie befürwortet wurde, hat sich der französische Gesetzgeber schließlich nach der ersten Verurteilung durch den EuGH vom 13. Januar 1993 zu einer Minimalumsetzung für das Umsetzungs-gesetz entschieden und die Richtlinie letztlich mit Sonderartikeln in den Code civil eingefügt (Gesetz vom 19. Mai 1998, vgl. Endrös, PHI 1998, 122 ff.). Diese Minimalumsetzung unter dem Eindruck der Verurteilung durch den EuGH war Gegenstand erbitterter Parlamentsdebatten zu der Frage, ob die Umsetzung der EG-Richtlinie nicht zu einer Minderung des Verbraucherschutzes in Frankreich führen würde.

Diese Diskussionen führten dazu, dass die Richtlinie nicht wortgleich sondern mit mehreren Abweichungen in das französische Recht umgesetzt wurde. Diese Abweichungen betrafen:

- Ersatzfähigkeit der Bagatellschäden und die Nichtumsetzung des Selbstbehalts in Höhe von EUR 500;
- fehlende Haftungskanalisation der Produkthaftung auf den

Hersteller und die Gleichstellung der Haftung der Lieferanten mit der Produkthaftung des Herstellers;

- Verschärfung des Entlastungstatbestands Entwicklungsrisiko zu Lasten des Herstellers;
- Einschluss des Ersatzes von Sachschäden auch an gewerblich genutzten Sachen.

Trotz der erheblichen Haftungsausweitung durch den letzten Punkt auf kaufmännische und industrielle Bereiche hat merkwürdigerweise die Kommission ihr Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich nur auf die drei erstgenannten Abweichungen gestützt.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 25. April 2002 der Kommission in all diesen drei Beschwerdepunkten Recht gegeben.

Insbesondere hat der EuGH ausgeführt, dass die Produkthaftungsrichtlinie auf Art. 100 des EWG-Vertrags (heute Art. 94 EU-Vertrag) gestützt war und eine absolute Harmonisierung des Produkthaftungsrechts im Anwendungsbereich der Richtlinie schaffen sollte.

Die Mitgliedstaaten hätten somit keinen Freiraum, bei der Umsetzung andere oder strengere Regelungenwerke zu schaffen, als die in der Richtlinie vorgesehen sind.

Die vom EuGH festgestellte Rechtswidrigkeit der Gleichstellung des Verkäufers mit dem Hersteller sowie die Rechtswidrigkeit der Verschärfung der Tatbestandsmerkmale des Entlastungsbeweises Entwicklungsrisikos erscheinen angesichts der Begründung des EuGH für innerfranzösische Haftungsprozesse äußerst interessant.

### *Haftungskanalisation auf den Hersteller*

Der EuGH führt bezüglich der Haftungskanalisation auf den Hersteller aus, dass der für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Produkthaftung zuständige bei „EU-Gesetzgeber“ auch dafür zuständig war festzustellen, wer für

das Herstellerrisiko definitiv haften sollte.

Der EU-Gesetzgeber habe dieses Risiko klar dem Hersteller auferlegt. Das von Frankreich vorgetragene Argument, dass der Lieferant nach dem Umsetzungsgesetz die Möglichkeit habe, beim Hersteller Regress zu nehmen, sei nicht überzeugend. Dieser Regress würde genau zu der Verfahrensvervielfältigung führen, die die von der Richtlinie vorgesehene Haftungskanalisation auf den Hersteller verhindern sollte.

Dieses dem französischen Haftungsrecht fremde Argument könnte in der Zukunft auch zur Auslegung der traditionellen Haftungsstatbestände herangezogen werden.

### *Entwicklungsrisiko*

Interessant, aber in der Praxis wohl weniger folgenreich, wird die festgestellte Rechtswidrigkeit der Bedingungen für den Tatbestand des Entlastungsbeweises Entwicklungsrisiko sein.

Nach dem französischen Umsetzungsgesetz konnte sich der Hersteller nur dann auf den Entlastungsbeweis Entwicklungsrisiko berufen, wenn er den positiven Beweis dafür antreten konnte, dass er nach Bekanntwerden des Risikos alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die schädigenden Folgen des fehlerhaften Produkts abzuwenden.

Dies ist nach Auffassung des EuGH rechtswidrig. Letztlich habe der französische Gesetzgeber den verschuldensunabhängigen Produkthaftungstatbestand mit einem Verschuldenshaftungsstatbestand vermischt.

Wird dem Hersteller eines Produkts ein Risiko bekannt und handelt er nicht und ruft er insbesondere nicht seine fehlerhaften Produkte zurück, handelt er schuldhaft. Aus diesem Grund hätte er auch schon nach klassischem Haftungsrecht gem. Art. 1382 bzw. 1383 Code civil gehaftet. Der französische Gesetzgeber hatte jedoch die Be-

fürchtung, dass aufgrund des Aids-blutskandals in den frühen 90er Jahren die Bevölkerung die Verabschiedung des Entlastungsstatbestands „Entwicklungsrisiko“ ohne Bedingungen als Haftungsfreizeichnung des Staates für seine verseuchten Blutbanken angesehen hätte.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Verurteilung Frankreichs durch den EuGH die zarte und zerbrechliche Entwicklung des französischen Haftungsrechts zu wirtschaftlicheren und versicherbareren Risiken weiter fördern wird. Die neue französische Rechtsprechung versucht immer mehr, die etwas vereinfachende und brutale französische Haftungsregel „wer gewerblich verkauft, haftet“ differenzierter anzuwenden. Sie wird jetzt durch den EuGH gestärkt.